

Rheingauer Anzeiger.

77. Jahrgang,

Amtliches
für den westlichen Teil

Vierteljahrspreis
(ohne Frachgebühren),
mit illustriertem Unter-
haltungsblatt M. 1.60,
ohne dasselbe M. 1.—.

Durch die Post bezogen:
M. 1.60 mit und
M. 1.25 ohne Unter-
haltungsblatt.

umfassend die
Stadt- und Landgemeinden



Kreis-Blatt
des Rheingau-Kreises.

des vorm. Amtsbezirks
Rüdesheim am Rhein.

Fernsprech-Anschluß Nr. 9

Anzeigenpreis
die Kleinspaltige (1/2)
Petitzeile 15 Pfa.
geschäftliche Anzeige
aus Rüdesheim 10 Pfa.
Ankündigungen vor und
hinter d. redaktionellen
Teil (soweit inhaltlich
zur Aufnahme geeignet)
die (1/2) Petitzeile 30 Pfa.

Einzige amtliche
Rüdesheimer Zeitung.

N. 103

Erscheint wöchentlich dreimal
Dienstag, Donnerstag und Samstag.

Dienstag, 4. Septbr.

Verlag der Buch- und Steindruckerei
Fischer & Metz, Rüdesheim a. Rh.

1917.

Zweites Blatt.

Fortsetzung der amtlichen Bekanntmachungen aus dem ersten Blatt.

Gouvernement der Festung Mainz.

Mit. Mil.-Pol. Nr. 44062/19494.

Betr. Arbeitsnachweise.

Verordnung.

Auf Grund des § 96 des Gesetzes über den Belage-
rungszustand vom 4. Juni 1851 und des Gesetzes betr. Ab-
änderung dieses Gesetzes vom 11. Dezember 1916 bestimme
ich für den Befehlsbereich der Festung Mainz:

1.

Jeder nicht gewerbmäßige Arbeitsnachweis mit Aus-
nahme derjenigen für kaufmännische, technische und Büro-
Angestellte (Ziffer 3), hat solche Arbeitsgesuche und offene
Stellen, die er nicht selbst sogleich oder voraussichtlich binnen
48 Stunden erledigen kann, an die zuständige Hilfsdienst-
meldestelle zu melden. Diese Meldungen sind zahlenmäßig
unter genauer Berufsbezeichnung mittels von Kaiserlichem
Statistischem Amt, Abteilung für Arbeiterstatistik, Berlin W
62, Landgrafenstraße 1, kostenlos erhältlicher Postkartenvor-
drucke zweimal wöchentlich so zeitig zu erstatten, daß diese
Postkarten spätestens an jedem Montag und Donnerstag
früh bei der Hilfsdienstmeldestelle eintreffen.

2.

Jede Hilfsdienstmeldestelle hat alle ihr zugehenden Mel-
dungen, soweit sie diese nicht selbst oder mittels der Ar-
beitsnachweise ihres Bereichs sogleich oder voraussichtlich
binnen 48 Stunden erledigen kann, an die zuständige Zen-
tralauskunftsstelle weiter zu melden, und zwar so zeitig, daß
die Meldungen bei der Zentralauskunftsstelle spätestens an
jedem Dienstag und Freitag früh eintreffen. Die Weiter-
meldung geschieht in der Weise, daß die von den Arbeits-
nachweisen eingehenden Postkarten im Original weiter ge-
leitet werden, nachdem darauf die sich aus der Ausgleichs-
tätigkeit der Hilfsdienstmeldestellen etwa ergebenden Ände-
rungen vorgenommen sind. Soweit die bei der Hilfsdienst-
meldestelle unmittelbar gemeldeten Arbeitsgesuche und offenen
Stellen bis zur Absendung der Meldekarten und voraussicht-
lich binnen weiterer 48 Stunden nicht erledigt werden können,
ist hierfür ebenfalls ein Vordruck auszufüllen und den ab-
rigen Meldekarten beizufügen.

3.

Die nicht gewerbmäßig betriebenen Arbeitsnachweise
(Stellenvermittlung) für technische, kaufmännische und Büro-
Angestellte haben solche Stellengesuche und offene Stellen, die
sie nicht selbst sogleich oder voraussichtlich binnen einer
Woche erledigen können, an die zuständige Zentralauskunfts-
stelle zu melden und zwar die Vermittlungszweitzellen des

Kriegsausschusses der technischen Verbände mit dem Zusatz:
„Für den Obmann der technischen Verbände.“ Die Mel-
dungen sind mittels vom Kaiserlichen Statistischen Amt kosten-
los erhältlicher Postkartenvordrucke einmal wöchentlich so
zeitig zu erstatten, daß die Postkarten spätestens an jedem
Freitag früh bei der Zentralauskunftsstelle eintreffen.

4.

Die Zentralauskunftsstelle hat die ihr zugehenden Mit-
teilungen, die sie nicht innerhalb 48 Stunden ausgleichen
kann, an das Kaiserliche Statistische Amt Berlin W 62,
Landgrafenstraße 1, weiter zu leiten und zwar so zeitig, daß
sie beim Statistischen Amt spätestens jeden Donnerstag und
Montag früh eintreffen. Die Weitermeldung geschieht in
der Weise, daß die von den Arbeitsnachweisen eingehenden
Postkarten im Original weitergesandt werden, nachdem da-
rauf die sich aus der Ausgleichstätigkeit der Zentralauskunfts-
stelle etwa ergebenden Abänderungen vorgenommen sind.

5.

Bei der Ausfüllung der Meldekarten (Postkartenvordrucke)
sind die Anleitungen des Kaiserlichen Statistischen Amtes zu
beachten. Soweit an einem Stichtage meldepflichtige Ar-
beits- bzw. Stellengesuche und offene Stellen nicht vorliegen, ist
Fehlanzeige zu erstatten. Auch Postkarten, die lediglich
Fehlanzeigen enthalten, sind im Original weiterzugeben.

6.

Die nicht gewerbmäßig betriebenen Arbeitsnachweise
sind verpflichtet, auf Ansuchen der Hilfsdienstmeldestellen,
Frauenarbeitsmeldestellen und Zentralauskunftsstellen weitere
Aufschlüsse zu erteilen, soweit diese verlangt werden, um
einen genaueren Ueberblick über die Lage des Arbeitsmarktes
zu erhalten.

7.

Die Meldungen der Hilfsdienstmeldestellen müssen auch
die Meldungen der ihnen angegliederten Frauenarbeitsmelde-
stellen umfassen. Insoweit Frauenarbeitsmeldestellen mit
Hilfsdienstmeldestellen nicht unmittelbar verbunden sind,
sondern neben diesen bestehen, finden auf sie die für Hilfs-
dienstmeldestellen getroffenen Bestimmungen überall ohne
weiteres Anwendung.

8.

Zu widerhandlungen werden mit Gefängnis bis zu einem
Jahre, bei Vorliegen mildernder Umstände mit Haft oder
Geldstrafe bis zu 1500 M. bestraft.

9.

Die Verordnung vom 11. Februar 1916 — M. P.
25015/8650 wird aufgehoben.

Mainz, den 3. August 1917.

Das Gouvernement der Festung Mainz,
gez. (Unterschrift) Generallieutenant.

Bekanntmachung

Nr. H. II. 9236. 17. K. R. A.,

betreffend Bestandserhebung von Grubenholz.

Vom 1. September 1917.

Nachstehende Bekanntmachung wird auf Ersuchen des Königlich Kriegsministeriums hiermit zur allgemeinen Kenntnis gebracht mit dem Bemerkten, daß, soweit nicht nach den allgemeinen Strafgesetzen höhere Strafen verurteilt sind, jede Zuwiderhandlung gemäß § 5 der Bekanntmachung über Auskunftspflicht vom 12. Juli 1917 (Reichs-Gesetzbl. S. 604*) bestraft wird. Auch kann der Betrieb des Handelsgewerbes gemäß der Bekanntmachung zur Fernhaltung unzuverlässiger Personen vom Handel vom 23. September 1915 (Reichs-Gesetzbl. S. 603) untersagt werden.

§ 1.

Meldepflicht.

Die von dieser Bekanntmachung betroffenen Personen (meldepflichtige Personen) unterliegen hinsichtlich der von dieser Bekanntmachung betroffenen Gegenstände (meldepflichtige Gegenstände) einer Meldepflicht.

§ 2.

Meldepflichtige Gegenstände.

Meldepflichtig sind alle Vorräte an rundem und geschnittenem Nadel- und Laubholz, die zur Verwendung als Gruben-, Stamm-, Stempel-, Stangen-, Spitzen-, Scheit-, Pfeiler- und Grubenschwittholz, einschließlich Schwarten, Latten und Schwellen, im Betriebe eines Bergwerks geeignet sind.

Ausgenommen von der Meldepflicht sind die vorbezeichneten Gegenstände, sofern ihr Vorrat bei ein- und derselben meldepflichtigen Person (§ 3) 15 Festmeter nicht überschreitet.

*) Wer vorsätzlich die Auskunft, zu der er auf Grund dieser Bekanntmachung verpflichtet ist, nicht in der gesetzten Frist erteilt oder wesentlich unrichtige oder unvollständige Angaben macht, oder wer vorsätzlich die Einsicht in die Geschäftsbücher oder die Besichtigung oder Untersuchung der Betriebseinrichtungen oder Räume verweigert, oder wer vorsätzlich die vorgeschriebenen Lagerbücher einzurichten oder zu führen unterläßt, wird mit Gefängnis bis zu sechs Monaten und mit Geldstrafe bis zu 10 000 Mark oder mit einer dieser Strafen bestraft; auch können Vorräte, die verschwiegen worden sind, im Urteile als dem Staate verfallen erklärt werden, ohne Unterschied, ob sie dem Auskunftspflichtigen gehören oder nicht.

Wer fahrlässig die Auskunft, zu der er auf Grund dieser Bekanntmachung verpflichtet ist, nicht in der gesetzten Frist erteilt oder unrichtige oder unvollständige Angaben macht, oder wer fahrlässig die vorgeschriebenen Lagerbücher einzurichten oder zu führen unterläßt, wird mit Geldstrafe bis zu 3000 Mark bestraft.

§ 3.

Meldepflichtige Personen.

Zur Meldung verpflichtet sind:

alle Personen, alle landwirtschaftlichen und gewerblichen Unternehmer und alle öffentlich-rechtlichen Körperschaften und Verbände, welche Gegenstände der im § 2 bezeichneten Art im Gewahrsam haben oder auf Lieferung solcher Gegenstände Anspruch haben.

Wenn die meldepflichtigen Gegenstände am Stichtag (§ 4) verkauft sind, so sind sie vom Käufer zu melden, falls sie ihm am Stichtag überwiesen oder an ihn abgesandt sind. Falls jedoch die meldepflichtigen Gegenstände am Stichtag dem Käufer noch nicht überwiesen sind und noch beim Verkäufer lagern, so sind sie vom Verkäufer anzumelden.

§ 4.

Stichtag, Meldefrist, Meldestelle.

Für die Meldepflicht ist der bei Beginn des 1. September 1917 (Stichtag) tatsächlich vorhandene Bestand an meldepflichtigen Gegenständen maßgebend.

Die Meldungen sind bis zum 15. September 1917 an die Holz-Meldestelle der Kriegs-Rohstoff-Abteilung des Königlich Preussischen Kriegsministeriums in Berlin SW. 11, Königgräber Str. 100 A, zu erstatten.

§ 5.

Art der Meldung.

Die Meldungen haben nur auf den amtlichen Meldescheinen zu erfolgen, die bei der Holz-Meldestelle der Kriegs-Rohstoff-Abteilung des Königlich Preussischen Kriegsministeriums in Berlin SW. 11, Königgräber Str. 100 A, durch Postkarte anzufordern sind.

Die Postkarte soll nichts anderes enthalten als:

1. die Aufschrift: „Grubenholzbestandsaufnahme“;
2. die Anforderung der gemäß § 6 vorgeschriebenen Meldesteine nach Art und Zahl einschließlich der für die Abschrift erforderlichen Meldesteine;
3. deutliche Unterschrift mit genauer Adresse und bei Firmen mit Firmenstempel.

§ 6.

Meldescheine.

Die Meldungen sind auf Meldestein A, B oder C zu erstatten, je nach dem Lagerort der zu meldenden Gegenstände.

Es ist zu melden: auf Meldestein B und C für die Bezirke der

Königlichen Stellvertretenden Generalkommandos des V. und VI. Armeekorps, und zwar: auf Meldestein B für das Revier Oberschlesien,

auf Meldestein C für das Revier Niederschlesien;

auf Meldestein A für die Bezirke aller übrigen Königlichen Stellvertretenden Generalkommandos, für das Revier der Holzbeschaffungsstelle West (Essen) und für das Revier der Holzbeschaffungsstelle Mitte (Halle a. S.).

Die Meldesteine sind ordnungsmäßig auszufüllen und postfrei einzusenden.

Der Briefumschlag ist mit der Aufschrift „Grubenholzbestandsaufnahme“ zu versehen.

Von den erstatteten Meldungen ist eine zweite Ausfertigung (Abschrift, Durchschrift, Kopie) von dem Meldenden bei den Geschäftspapieren zurückzubehalten.

§ 7.

Lagerbuchführung.

Jeder Meldepflichtige hat über die meldepflichtigen Gegenstände ein Lagerbuch zu führen, aus dem jede Änderung der meldepflichtigen Vorratsumengen und ihre Verwendung ersichtlich sein muß. Soweit der Meldepflichtige bereits ein Lagerbuch führt, braucht er kein besonderes einzurichten.

Beauftragten der Polizei- oder Militärbehörden ist jederzeit die Prüfung der Geschäftsbücher oder Geschäftsbücher, insbesondere des Lagerbuchs, sowie die Besichtigung der Räume zu gestatten, in denen meldepflichtige Gegenstände sich befinden oder zu vermuten sind.

§ 8.

Anfragen und Anträge.

Alle Anfragen und Anträge sind an die Holz-Meldestelle der Kriegs-Rohstoff-Abteilung des Königlich Preussischen Kriegsministeriums, Berlin SW. 11, Königgräber Str. 100 A, zu richten, und am Kopf des Schreibens mit dem Vermerk „Grubenholzbestandsaufnahme“ zu versehen.

§ 9.

Inkrafttreten.

Diese Bekanntmachung tritt am 1. September 1917 in Kraft.

Frankfurt a. M., den 1. September 1917.

Stellv. Generalkommando des 18. Armeekorps

Mainz, den 1. September 1917.

Das Gouvernement der Festung Mainz

Bekanntmachung

betreffend

allgemeines Reißverbot Nr. W. IV. 1378/5. 17. K. R. A.

Vom 1. September 1917.

Auf Grund des § 9 Buchstabe b des Gesetzes über den Belagerungszustand vom 4. Juni 1851 in Verbindung mit dem Gesetz vom 11. Dezember 1915, betreffend Abänderung des Belagerungszustandsgesetzes, — in Bayern auf Grund des Artikel 4 Ziffer 2 des Gesetzes über den Kriegszustand vom 5. November 1912 in Verbindung mit dem Gesetz vom 4. Dezember 1915 zur Abänderung des Gesetzes über den Kriegszustand — wird folgendes zur allgemeinen Kenntnis gebracht mit dem Bemerkten, daß Übertretungen dieses Verbots sowie Aufforderungen oder Anreizungen zu Übertretungen mit Gefängnis bis zu einem Jahre, beim Vorliegen mildernder Umstände mit Haft oder Geldstrafe bis zu 1500 Mark bestraft werden, sofern nicht durch allgemeine Strafgesetze höhere Strafen angedroht sind.

§ 1.

Die Verarbeitung von Textilien aller tierischen und pflanzlichen Faserarten, roh, gesponnen, gewirnt, gewebt, gewirkt usw. auf Maschinen jeder Art, durch welche Textilien in Spinnstoff übergeführt werden (Reißmaschinen, Reißwollen)

Reißmaschinen, Reißketten usw.) ist verboten, soweit nicht im folgenden Ausnahmen bestimmt sind.

§ 2.

Die im § 1 verbotene Verarbeitung darf insoweit erfolgen, als das Reizen, Drössieren usw. zur Herstellung von Erzeugnissen für Heeres- oder Marinezwecke erfolgt. Als Arbeit für Heeres- oder Marinezwecke ist nur ein solches Reizen, Drössieren usw. anzusehen, das mit Erlaubnis der Kriegs-Rohstoff-Abteilung des Königlich Preussischen Kriegsministeriums, Berlin SW. 48, Berl. Hedemannstraße 10, oder der Kriegswollbedarf-Aktiengesellschaft, Berlin SW. 48, Berl. Hedemannstraße 1—6, oder der Kriegs-Habern-Aktiengesellschaft, Berlin SW. 19, Leipziger Straße 76, erfolgt. Der Nachweis der erteilten Erlaubnis gilt nur als geführt, wenn der betreffende Betrieb einen Ausweis einer der vorgenannten Stellen in Händen hat.

§ 3.

Anfragen und Anträge, insbesondere auf Bewilligung von Ausnahmen, die diese Bekannt-

machung betreffen, sind an die Kriegs-Rohstoff-Abteilung, Sektion IV, des Königlich Preussischen Kriegsministeriums, Berlin SW. 48, Berl. Hedemannstraße 10, zu richten und mit der Aufschrift zu versehen: „Betrifft Reißerei“.

Die Entscheidung über die gestellten Anträge erfolgt durch den zuständigen Militärbehörden.

§ 4.

Mit dem Inkrafttreten dieser Bekanntmachung wird die Bekanntmachung betreffend das Reizen von Lumpen (Habern) Nr. W. IV. 3078/11. 16. K. R. A. vom 25. Januar 1917 aufgehoben.

§ 5.

Diese Bekanntmachung tritt mit dem 1. September 1917 in Kraft.

Frankfurt a. M., den 1. September 1917.

Stellv. Generalkommando des 18. Armeekorps

Mainz, den 1. September 1917.

Das Gouvernement der Festung Mainz

Verantw. Schriftleitung: J. L. Meß, Rätebeam-